

4. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen (Gebühren- und Beitragssatzung) und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadtbetriebe Hennef - AöR vom 28.11.2013

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW-2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit,
- § 2 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtbetriebe Hennef – AöR vom 10.12.2007, zuletzt geändert am 18.05.2020,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung, sowie
- des § 54 Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW.1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.; ber. GV.NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV.NRW 2021, S. 560 ff.) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef – AöR in seiner Sitzung am xx.12.2021 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1

§ 4 Schmutzwassergebühr

In § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für Schmutzwasser besteht aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr. Die Mengengebühr wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Die Grundgebühr dient der Abgeltung der Inanspruchnahme einer Vorhalteleistung und ist unabhängig von Maß der tatsächlichen Benutzung zu zahlen. Die Grundgebühr wird je Hauptwasserzähler der Wasserversorger monatlich erhoben.

Veranlagungszeitraum ist das Abrechnungsjahr.

§ 2

§ 4 Schmutzwassergebühr

§ 4 Abs. 3 wird ab Satz 4 wie folgt neu gefasst.

Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadtbetriebe Hennef AöR (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtige Benutzerin oder den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschnuldnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschnuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

§ 3

§ 4 Schmutzwassergebühr

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen, deren Errichtung unaufgefordert den Stadtbetrieben Hennef – AöR mitzuteilen sind) hat die oder der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so sind die Stadtbetriebe Hennef AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

§ 4

§ 4 Schmutzwassergebühr

In § 4 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „dem“ durch das Wort „den“ ersetzt.

§ 5

§ 4 Schmutzwassergebühr

In § 4 Abs.5 werden in Satz 3 die Wörter „Der Gebührenpflichtige“ durch die Wörter „Die oder der Gebührenpflichtige“ ersetzt. Hinter dem Wort „auf“ werden die Wörter „ihre oder“ eingefügt.

§ 6

§ 4 Schmutzwassergebühr

In § 4 Abs. 5 Nr. 2 werden in Satz 1 hinter dem Wort „oder“ die Wörter „der oder“ eingefügt. Hinter dem Wort „hat“ werde die Wörter „sie oder“ eingefügt. Hinter dem Wort „auf“ werden die Wörter „ihre oder“ eingefügt. Hinter dem Wort „Jahre“ wird das Wort „erneut“ eingefügt. Hinter dem Wort „Konformitätserklärung“ werden die Wörter „der Herstellerin oder“ eingefügt. Der neue Satz 3 lautet wie folgt: Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der ehemalige Satz 3 wird Satz 4. In Satz 4 wird hinter dem Wort „obliegt“ die Wörter „der oder“ eingefügt. Der ehemalige Satz 4 wird Satz 5.

§ 7

§ 4 Schmutzwassergebühr

In § 4 Abs. 5 Nr. 3 werden in Satz 1 hinter dem Wort „hat“ die Wörter „die oder“ eingefügt. In Satz 5 werden hinter dem Wort „Soweit“ die Wörter „die oder“ eingefügt. Hinter dem Wort „hat“ werden die Wörter „sie oder“ eingefügt. In Satz 6 werden hinter dem Wort „trägt“ die Wörter „die oder“ eingefügt. In Satz 7 werden hinter dem Wort „durch“ die Wörter „die oder“ eingefügt. In Satz 10 werden hinter dem Wort „durch“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

§ 8

§ 4 Schmutzwassergebühr

§ 4 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 4,96 €, zuzüglich einer verbrauchsunabhängigen monatlichen Grundgebühr je Hauptwasserzähler der Wasserversorger von 5,00 €.

Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden (z.B. bei nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlagen) wird die Grundgebühr auf der Grundlage eines fiktiven Hauptwasserzählers festgesetzt.

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Hauptwasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat abgerechnet.

Artikel II

§ 1

§ 5 Niederschlagswassergebühr

In § 5 Abs. 2 werden in Satz 1 hinter dem Wort „Befragung“ die Wörter „der Eigentümerinnen oder der“ eingefügt. Der Satz 2 beginnt neu: „Die Grundstückseigentümerin oder der“. Hinter dem Wort „auf“ werden die Wörter „ihrem oder“ eingefügt. In Satz 4 wird nach dem Wort „Befragung“ die Wörter „der Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt. Satz 6 beginnt neu: „Die Grundstückseigentümerin oder der“. Hinter dem Wort „Lageplan“ werden die Wörter „über die bebauten (bzw. überbauten) und /oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück“ eingefügt. Satz 7 wird wie folgt neu eingefügt: „Auf Anforderung der Gemeinde hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können.“ Der ehemalige Satz 7 wird Satz 8. Der ehemalige Satz 8 wird Satz 9. In Satz 9 werden hinter dem Wort „Kommt“ die Wörter „die Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt. Hinter dem Wort „Grundstückseigentümer“ werden die Worte „ihrer oder“ eingefügt. Hinter den Wörtern „Angaben/Unterlagen“ werden die Wörter „der Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt. Der ehemalige Satz 9 wird Satz 10. Der ehemalige Satz 10 wird Satz 11. In Satz 11 wird hinter dem Wort „hat“ die Wörter „die Grundstückseigentümerin als Gebührenschuldnerin oder“ eingefügt.

§ 2

§ 5 Niederschlagswassergebühr

In § 5 Abs. 3 wird in Satz 1 hinter dem Wort „hat“ die Wörter „die Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt. In Satz 3 wird hinter dem Wort „durch“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

§ 3

§ 5 Niederschlagswassergebühr

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 = 1,37 €.

Artikel III

§ 1

§ 7 Gebührenpflichtige

In § 7 Abs. 1 werden hinter der Litanei „a)“ die Wörter „die Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt. Hinter dem Wort „auch“ werden die Wörter „die oder“ eingefügt.

In § 7 Abs. 1 werden hinter der Litanei „b)“ die Wörter „die Nießbraucherin oder“ eingefügt. Hinter dem Wort „Nießbraucher“ wird das Wort „die-2“ eingefügt. Hinter dem Wort „derjenige“ werden die Wörter „die oder“ eingefügt.

In § 7 Abs. 1 werden hinter der Litanei „c)“ die Wörter „die Straßenbaulastträgerin oder“ eingefügt.

§ 2

§ 7 Gebührenpflichtige

In § 7 Abs.1 wird die Litanei d) neu aufgenommen:

d) bei Wohnungs- und Teileigentum die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer.

§ 3

§ 7 Gebührenpflichtige

In § 7 Abs.2 Satz 1 wird hinter dem Wort „ist“ die Wörter „die neue Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt. In Satz 3 wird hinter dem Wort „hat“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

Artikel IV

§ 1

§ 10 Verwaltungshelfer

Hinter dem Wort „Hilfe“ werden die Wörter „der zuständigen Wasserversorgerin oder“ eingefügt. Hinter dem Wort „Wasserversorgers“ werden die Wörter „oder einer“ eingefügt.

Artikel V

§ 1

§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht

In § 12 Abs. 4 werden hinter dem Wort „jeder“ die Wörter „derselben Grundstückseigentümerin oder“ eingefügt.

Artikel VI

§ 1

§ 13 Beitragsmaßstab

§ 13 Abs. 2 lit. c) wird neu gefasst

bei Außenbereichsgrundstücken (§ 35 BauGB) die Fläche, die sich ergibt aus den angeschlossenen Grundflächen der Gebäude, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 in Anlehnung an die in § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgesehene Grundflächenzahl für Kleinsiedlungsgebiete, es sei denn, die Fläche des Buchgrundstückes ist geringer. Dann ist diese Fläche der Beitragsberechnung zugrunde zu legen.

Artikel VII

§ 1

§ 16 Beitragspflichtiger

In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Beitragsbescheides“ die Wörter „Eigentümerin oder“ eingefügt. In Satz 2 werden hinter dem Wort „ist“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

Artikel VIII

§ 1

Eingefügt wird der neue

4. Abschnitt

Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 18

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind den Stadtbetrieben Hennef -AöR nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (der öffentlichen Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

§ 19

Ermittlung des Ersatzanspruches

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 20

Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 21

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch die oder der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 2

Der ehemalige 4. Abschnitt Schlussbestimmungen wird der neue 5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 3

Der ehemalige § 18 Auskunftspflichten wird der neue § 22 Auskunftspflichten

In § 22 Abs. 2 werden hinter dem Wort „oder“ die Wörter „durch eine anerkannte Sachverständige oder“ eingefügt. Hinter dem Wort „Kosten“ werden die Wörter „der oder“ eingefügt.

§ 4

Der ehemalige § 19 Billigkeits- und Härtefallregelung wird der neue § 23 Billigkeits- und Härtefallregelung

§ 5

Der ehemalige § 20 Zwangsmittel wird der neue § 24 Zwangsmittel

§ 6

Der ehemalige § 21 Inkrafttreten wird der neue § 25 Inkrafttreten

Artikel IV

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft